



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport  
Postfach 2 21, 30002 Hannover

**Nur per Email:**

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Bearbeitet von Werner Ibendahl  
Email: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

nachrichtlich:

Niedersächsisches Justizministerium  
(m.d.B. um Weiterleitung an die niedersächsischen Verwaltungsgerichte)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
42.21 - 1230/ 1-8 (§ 52)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
48 08

Hannover  
21.02.2007

**Ausländerrecht;**

**Aufenthaltsrechtliche Behandlung ausländischer Flüchtlinge nach Widerruf oder Rücknahme deren Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG kann ein Aufenthaltstitel widerrufen werden, wenn der gewährte Flüchtlingsstatus durch das Bundesamt gem. § 73 AsylVfG zurückgenommen oder widerrufen wird und damit erlischt.

Soweit gegen die Entscheidung des Bundesamtes Klage erhoben wird, hat diese aufschiebende Wirkung. Bislang ist in Niedersachsen von der Möglichkeit, den Aufenthaltstitel gem. § 52 AufenthG zu widerrufen, schon dann Gebrauch zu machen, wenn die Bundesamtsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist (Nr. 52.1.4 Vorl. Nds. VV-AufenthG).

Inzwischen liegen Entscheidungen auch niedersächsischer Verwaltungsgerichte vor, die den Widerruf des Aufenthaltstitels bei noch nicht unanfechtbar gewordener Bundesamtsentscheidung nach § 73 AsylVfG als rechtswidrig bewerten. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass einer gegen die Bundesamtsentscheidung erhobenen Klage ausdrücklich aufschiebende Wirkung zukomme (§ 75 AsylVfG) und die Regelung in § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG keine Anwendung finde, da diese nur für Entscheidungen nach dem AufenthG (und nicht nach dem AsylVfG) gelte und der Widerruf der Flüchtlingseigenschaft im übrigen keinen die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes beendenden Verwaltungsakt darstelle.

Dieser Rechtsauffassung schließe ich mich an. Im Zuge der Aktualisierung und Anpassung der Vorl. Nds. VV-AufenthG werde ich daher die bisherige Regelung in Nr. 52.1.4 aufheben, wonach ein Aufenthaltstitel schon vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Rücknahme oder des Widerrufs der Flüchtlingseigenschaft widerrufen werden kann.

**Dienstgebäude/  
Paketanschrift**  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
**Nebengebäude:**  
Clemensstraße 17

**Telefon**  
(05 11) 1 20-0  
**Telefax**  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

**Telex**  
9 23 414-75 nl d

**E-Mail**  
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Gleiches gilt für die Verlängerung eines Aufenthaltstitel (Nr. 25.2.4 Vorl. Nds. VV-AufenthG): In diesen Fällen ist künftig keine Fiktionsbescheinigung auszustellen, sondern die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern.

Im Vorgriff hierauf bitte ich, die entsprechenden Regelungen schon jetzt nicht mehr anzuwenden.

Dieser Erlass tritt nach Bekanntgabe der überarbeiteten Vorl. Nds. VV-AufenthG außer Kraft.

Im Auftrage

Stellmacher

*(elektronisch erstellt und daher nicht unterschrieben)*